



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0750/2019		Datum: 12.09.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20	
Betreff:			
Änderung der Gesellschaftsverträge der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH und der Stadtwerke Koblenz GmbH			
Gremienweg:			
26.09.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion keine aufsichtsbehördlichen Bedenken geltend macht -

die städtischen Vertreter in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen anzuweisen, die für die Umsetzung der unter 1. bis 3. genannten Maßnahmen erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und insoweit insbesondere auch die Geschäftsführungen zur Umsetzung der Maßnahmen anzuweisen, dass

1. in der Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH die Anzahl der vom Rat der Stadt zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder von bisher „bis zu zehn“ auf künftig „bis zu zwölf“,
2. in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH die Anzahl der vom Rat der Stadt zu entsendenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung von bisher „bis zu zehn“ auf künftig „bis zu zwölf“
3. in der Stadtwerke Koblenz GmbH die Anzahl der vom Rat der Stadt zu entsendenden Mitglieder der Gesellschafterversammlung von bisher „zwölf“ auf künftig „13“

erhöht wird.

Begründung:

Aufgrund der Ergebnisse der Kommunalwahlen 2019 sollen in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Eigengesellschaften die nachstehenden Änderungen vorgenommen werden:

1. Koblenzer Wohnungsbaugesellschaft mbH

alte Fassung:

§ 11 - Aufsichtsrat

Nr. 2. „Dem Aufsichtsrat gehören an:

- ...

- **bis zu 10** weitere Mitglieder, die vom Rat der Stadt Koblenz widerruflich benannt werden.“

neue Fassung:

§ 11 - Aufsichtsrat

Nr. 2. „Dem Aufsichtsrat gehören an:

- ...
- **bis zu zwölf** weitere Mitglieder, die vom Rat der Stadt Koblenz widerruflich benannt werden.“

[Hinweis:

Im Zuge der Anpassung des Gesellschaftsvertrages soll darüber hinaus in § 20 Nr. 2. die Einladungsform zur Gesellschafterversammlung angepasst werden.

alte Fassung:

*„Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung **durch eingeschriebenen Brief** an die Gesellschafter.“*

neue Fassung:

*„Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt **schriftlich per Brief oder in Textform (z.B. per E-Mail)** unter Angabe der Tagesordnung an die Gesellschafter.“]*

2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH

alte Fassung:

§ 5 - Gesellschafterversammlung

- Abs. 1:
„Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH besteht aus **elf** Mitgliedern.“
- Abs. 3:
„Die übrigen **zehn** Mitglieder werden vom Rat der Stadt Koblenz widerruflich aus seiner Mitte gewählt und entsandt (gewählte Mitglieder).“

neue Fassung:

§ 5 - Gesellschafterversammlung

- Abs. 1:
„Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH besteht aus **13** Mitgliedern.“
- Abs. 3:
„Die übrigen **zwölf** Mitglieder werden vom Rat der Stadt Koblenz widerruflich aus seiner Mitte gewählt und entsandt (gewählte Mitglieder).“

3. Stadtwerke Koblenz GmbH

alte Fassung:

§ 5 - Gesellschafterversammlung – Zusammensetzung - Amtsdauer

- Abs. 1:
„Der Gesellschafter entsendet in die Gesellschafterversammlung **13** Personen.“
- Abs. 3:
„Die übrigen **zwölf** Mitglieder werden vom Rat der Stadt Koblenz aus seiner Mitte widerruflich gewählt und entsandt (gewählte Mitglieder).“

neue Fassung:

§ 5 - Gesellschafterversammlung – Zusammensetzung - Amtsdauer

- Abs. 1:
„Der Gesellschafter entsendet in die Gesellschafterversammlung **14** Personen.“
- Abs. 3:

„Die übrigen **13** Mitglieder werden vom Rat der Stadt Koblenz aus seiner Mitte widerruflich gewählt und entsandt (gewählte Mitglieder).“